

Art. 50 Verweigerung

¹ Wenn sich eine Pfarrerin aus schwerwiegenden Gründen gezwungen sieht, eine Trauung abzulehnen, hat sie den Kirchgemeinderat und den Synodalrat unverzüglich darüber zu informieren.

² Die Trauung ist zu verweigern, wenn eine Trauung in einer anderen Kirche oder christlichen Gemeinschaft beabsichtigt oder vollzogen ist.

Art. 51 Verordnung

Der Synodalrat erlässt eine Verordnung über Einzelheiten der Voraussetzungen und der Durchführung der kirchlichen Trauung, insbesondere auch von bekenntnis- und religionsverschiedenen Ehen.

DIE KIRCHLICHE BESTATTUNG**Art. 52 Bedeutung**

¹ Die kirchliche Bestattung ist ein Gottesdienst, zu dem sich die Angehörigen mit der Gemeinde versammeln, um eines Verstorbenen oder einer Verstorbenen und ihrer Vergänglichkeit im Lichte des Evangeliums von Jesus Christus zu gedenken und in ihm Tröstung zu finden.

² Das Begehren nach kirchlicher Bestattung und die Wahl zwischen Erdbestattung und Kremation sind Sache der Angehörigen. Liegt dazu eine Willensäußerung der verstorbenen Person vor, soll sie nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

³ Die zuständige Pfarrerin kann aus seelsorgerlichen Gründen auch kirchliche Bestattungen von Personen übernehmen, die nicht Mitglied der Kirche waren. In diesem Fall kann die Kirchgemeinde einen kostendeckenden Beitrag erheben. Der Synodalrat erlässt Richtlinien zu dessen Berechnung.

⁴ Die Pfarrerin steht den Angehörigen vor und nach der Bestattung mit Rat und Seelsorge zur Seite.

Art. 53 Zeit

¹ Die zeitliche Ansetzung der Bestattung ist Sache der Bestattungsbehörden.

² Der Kirchgemeinderat sorgt für hinreichende Information und Absprachen zwischen den Bestattungsbehörden und den zuständigen Mitarbeitern der Kirchgemeinde. Er setzt sich bei den Bestattungsbehörden dafür ein, dass die zuständige Pfarrerin über eine bevorstehende kirchliche Bestattung jeweils frühzeitig unterrichtet wird und dass deren zeitliche Ansetzung den Möglichkeiten der Pfarrerin Rechnung trägt. Der mitwirkende Organist und die Sigristin sind ebenfalls so früh wie möglich zu benachrichtigen.

Art. 54 Ort und Durchführung

¹ Der Bestattungsgottesdienst findet in der Kirche oder in einem von der Einwohnergemeinde dafür bestimmten Abdankungsraum statt. Auch wo ein solcher besteht, darf die Benützung der Kirche nicht verweigert werden.

² Für die kirchliche Bestattung zuständig ist die diensthabende Pfarrerin der Kirchgemeinde bzw. des Kreises, wo die verstorbene Person zuletzt niedergelassen war. Für verstorbene Heimbewohnerinnen und Heimbewohner werden von den betroffenen Kirchgemeinden seelsorgerisch sinnvolle Regelungen getroffen.

³ Der Bestattungsgottesdienst wird schlicht gehalten. Am Grabe hält der Pfarrer eine kurze Besinnung mit Gebet.

⁴ Findet kein Gottesdienst in der Kirche oder im Abdankungsraum statt, so kann am Grab ein kurzer Gottesdienst durchgeführt werden.

⁵ Eine Urnenbeisetzung kann auch ohne Pfarrerin erfolgen. Auf Wunsch der Angehörigen wirkt diese im Rahmen ihrer Möglichkeiten mit.

⁶ Der Kirchgemeinderat kann Räume der Kirchgemeinde auch anderen christlichen Kirchen und Gemeinschaften sowie weiteren Religionsgemeinschaften für Bestattungsfeiern zur Verfügung stellen.

2. Die Weitergabe des Glaubens

Art. 55 Auftrag

Die christliche Gemeinde hat den Auftrag, den Glauben, den sie empfangen hat, den nachfolgenden Generationen weiterzugeben, in ihm Orientierung zu suchen für das tägliche Leben ihrer Glieder in den persönlichen und öffentlichen Bereichen und die Frohe Botschaft von Jesus Christus allen Menschen zu verkündigen.

DIE KIRCHLICHE UNTERWEISUNG UND DIE KONFIRMATION

Art. 56 Aufgabe

¹ Aufgabe der kirchlichen Unterweisung ist es, Kinder und Jugendliche in das Leben ihrer Gemeinde einzuführen und sie mit den wichtigen Inhalten des christlichen Glaubens bekannt zu machen.

² Die kirchliche Unterweisung geht von den Erfahrungen, Fragen und Nöten der Kinder und Jugendlichen aus und orientiert sich an der Bibel und deren Wirkungsgeschichte in Kirche und Welt.

³ Bestandteile der kirchlichen Unterweisung sind Unterrichtsveranstaltungen, Gottesdienste verschiedener Art, Gemeindeanlässe, die von jungen Gemeindegliedern mitgestaltet werden, Einführung in die diakonische und